



SCHULGESETZ DER GEMEINDE FLIMS

Dieses Schulgesetz ist in Anlehnung an das kantonale Schulgesetz erstellt worden. Für alle nicht speziell erwähnten Artikel gilt das kantonale Schulgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Gemeinde führt folgende Schultypen:

1. Primarschule
2. Kleinklasse mit integrierter Einführungsstufe
3. Realschule
4. Sekundarschule

Schultypen

Art. 2

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 4

Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage.

Schulzeit

Art. 5

Der Zweitsprachenunterricht an der öffentlichen Schule Flims wird gestützt auf das Kantonale Schulgesetz wie folgt geregelt:

In der 1. - 3. Primarklasse wird Romanisch gemäss den Richtlinien des kantonalen Lehrplanes unterrichtet.

In der 4. - 6. Primarklasse müssen die Schüler resp. deren Erziehungsberechtigte zwischen Romanisch und Italienisch wählen. Diese Sprachen werden erteilt, wenn sich mindestens 5 Schüler dafür anmelden.

In der Oberstufe werden die Sprachen gemäss kantonalem Lehrplan unterrichtet. Romanisch sowie weitere vom Kanton obligatorisch erklärte Wahlfachsprachen werden jeweils als Wahlfach angeboten.

Frühfremdsprache

Art. 6

¹Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schülers, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;

Absenzen

a) Entschuldigungsgründe

2. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder Bezugspersonen;
3. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
4. Für weitere Absenzen, z. B. Religionsreisen, Vereinsfeste, etc. , müssen „Jokertage“ eingesetzt werden.

²Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist bei der zuständigen Lehrperson vorgängig die Erlaubnis einzuholen (z. B. Arzt- und Zahnarztbesuch, Vorstellungsgespräche).

⁵Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Art. 7

b) Urlaub

¹Der Schulrat kann jährlich Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen gewähren.

²Das Urlaubswesen wird vom Schulrat geregelt.

Art. 8

c) Kompetenz Urlaubsregelung „Jokertage“

¹Der Schulrat hat die Kompetenz, die Anzahl der „Jokertage“ festzulegen.

²Die „Jokertage“ können nicht angrenzend an die Sommerferien, d. h. bei Schulschluss bzw. Schulbeginn, bezogen werden.

Art. 9

Zeugnis

Die Schüler erhalten zweimal jährlich ein Zeugnis. Dieses kann in Berichtsform oder als Notenzeugnis ausgestellt werden. Über jeweilige Änderungen werden die Erziehungsberechtigten orientiert.

II. Der Schulrat

Art. 10

Organisation

¹Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorstandsmitglied des Departementes Schule, welches in der Regel den Vorsitz führt, und vier weiteren Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor.

²Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates dies verlangen.

³Zu den Sitzungen des Schulrates wird die Schulleitung mit beratender Stimme zugezogen, sooft es die Geschäfte erfordern. In besonderen Fällen kann der Schulrat auch Lehrpersonen oder Erziehungsberechtigte beiziehen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁴Der Schulrat kann einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung und weitere geeignete Personen delegieren.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 12

Pflichten und Kompetenzen

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für den Vollzug der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt die Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Der Schulrat kann einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung und weitere geeignete Personen delegieren.

²Ihm obliegen insbesondere (keine abschliessende Aufzählung):

1. die Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und die Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes;
3. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
5. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogischen-therapeutischen Massnahmen;
7. die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
8. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
9. der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr;
10. die vorzeitige Entlassung und der Ausschluss von Schülern;
11. die Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
12. die Organisation des Bibliothekwesens;
13. Beschlussfassung über im laufenden Budget nicht enthaltene Ausgaben für Schul- und Fortbildungszwecke bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- pro Kalenderjahr;
14. die Genehmigung von Schul- und Schulsportanlässen sowie von Projektwochen;
15. die Organisation des Schülertransportes;
16. die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, von Stellvertretern, des Abwartes sowie der Schulleitung;
17. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserschulische Tätigkeiten. Urlaube von mehr als fünf Tagen müssen vom Schulrat bewilligt werden;
18. die Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen;
19. die Möglichkeit, die Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane (Schulleitung) zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
20. der Erlass einer Disziplinarordnung;
21. die Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessverordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen;
22. der Erlass einer Scolettaordnung;
23.

Art. 13

Schulratspräsident

¹Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Arbeit der Schulleitung
 - b) die Arbeit des Schulhausabwartes;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²Der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

III. Schulleitung

Art. 14

Pflichten und Kompetenzen

¹Der Schulleiter wird vom Schulrat gewählt.

²Die Pflichten und Kompetenzen werden in einem detaillierten Pflichtenheft geregelt.

IV. Lehrerschaft

Art. 15

¹Alle an der Schule flims fest angestellten Lehrpersonen bilden die Lehrerschaft.

²Die Teamsitzung wird durch die Schulleitung einberufen oder wenn ein Drittel der Lehrerschaft dies verlangt.

³Das Team ist berechtigt, Anträge zuhanden des Schulrates zu stellen.

Zusammensetzung /
Teamsitzung

V. Beschwerderecht

Art. 16

¹Gegen Entscheide der Lehrperson in Schulsachen kann innert 14 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

²Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde gegen
Lehrpersonen

Art. 17

Verfügungen des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

Entscheide des
Schulratspräsidenten

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹Dieses Schulgesetz ersetzt die Schulordnung vom 12. März 1967.

²Das vorliegende Schulgesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde und der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 19

¹Die Amtsdauer sämtlicher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Amt befindlichen Schulräte dauert bis zum 31. Dezember 2003.

²Im Herbst 2003 finden Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2004 beginnende neue Amtsperiode statt.

Übergangsbestimmung

Beschlossen durch die Urnengemeinde am 2. Juni 2002.

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 10. Juni 2002.